



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 18. Juni 2019 sa

Anhörung zur Änderung der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2019 hat uns die Eidgenössische Finanzverwaltung in titelvermerkter Angelegenheit zur Anhörung eingeladen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzliches

Der Kanton Zug ist erfreut, dass das eidgenössische Parlament anfangs Mai 2019 der Reform des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zugestimmt hat. Der Missstand der fehlenden Solidarität mit den Geberkantonen war seit langer Zeit erkannt und die Konferenz der Kantonsregierung (KdK) erarbeitete in einem mehrjährigen Prozess einen tragfähigen Kompromiss.

Der Kanton Zug unterstützte von Anfang an das integrale Gesamtpaket der Reform des NFA. Entsprechend stimmt der Kanton Zug der grundsätzlichen Stossrichtung der Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV) zu. Der Kanton Zug ist insbesondere zufrieden, dass nun die juristischen Personen aufgrund der tieferen Ausschöpfung auch tatsächlich weniger stark ins Ressourcenpotenzial einfließen. Bei der konkreten Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass die Ausschöpfung so tief gehalten wird, dass sich die Unternehmensansiedlung möglichst für alle Kantone lohnt. Aktuell sind zusätzliche Unternehmensgewinne für zu viele Kantone ein Verlustgeschäft. Mit Ausnahme der nachfolgenden drei Anträge ist der Kanton Zug mit den Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV) einverstanden.

Anträge des Kantons Zug

Art. 20a

Antrag: Art. 20a Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Art. 20a Abs. 2 sieht eine Berücksichtigung der beim Eintritt in die Patentbox abgerechneten F&E-Kosten nach Artikel 24b Abs. 3 StHG vor.

Grundsätzlich werden die Elemente des Ressourcenpotenzials auf der Basis der Steuerbemessungsgrundlagen der direkten Bundessteuer erfasst. Beim Eintritt in die Patentbox wird lediglich eine Kantons- und Gemeindesteuer erhoben, die direkte Bundessteuer ist hingegen nicht tangiert. Aus diesem Grund sollte unseres Erachtens der kantonale Eintritt in die Patentbox keine Auswirkungen auf das Ressourcenpotenzial haben und wir beantragen, den Abs. 2 zu streichen.

Falls Abs. 2 unverändert beibehalten wird, so müsste steuersystematisch auch der Austritt spiegelbildlich berücksichtigt werden. Eine Beurteilung im Lichte der Verwaltungsökonomie gebietet es aber umso mehr gemäss Hauptantrag weder den Eintritt noch den Austritt zu berücksichtigen.

Art. 57b

Antrag: Art. 57b, Ziff. 1 ist wie folgt zu formulieren:

«Bei Gesellschaften, die ihren besonderen Steuerstatus nach Artikel 28 Absätze 2–4 StHG⁶ in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verloren haben, werden in den Bemessungsjahren 2020–2024 die Faktoren Beta nach Artikel 23a Absatz 1 FiLaG auf den Gewinnanteil nach Artikel 17 Buchstabe b dieser Verordnung in der bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung angewendet. Dies gilt ebenso für Gesellschaften, die auf ihren Steuerstatus verzichtet haben, für die Bemessungsjahre 2017–2024. ~~Die Gewinnanteile aus den Einkünften aus der Schweiz fliessen zu 100 Prozent in die Bemessungsgrundlage ein.~~»

Begründung: Bei den Gewinnanteilen aus den Einkünften aus der Schweiz handelt es sich um Gewinne, welche im heutigen System unabhängig der Besteuerungsart ordentlich besteuert werden. Ordentlich besteuerte Gewinne fliessen im System vor STAF zu 100 Prozent in das Ressourcenpotenzial ein, während diese Gewinne im System nach STAF mit Zeta-1 reduziert in das Ressourcenpotenzial einfließen. Diese reduzierte Gewichtung ist gewollt, da die effektiv tiefere Ausschöpfung juristischer Personen berücksichtigt werden soll.

Der vorerwähnte Satz verzögert nun eine solche reduzierte Gewichtung der Gewinnanteile aus den Einkünften aus der Schweiz ehemals privilegierter Gesellschaften und schafft so eine Ungleichbehandlung ehemals privilegierter Gesellschaften und ordentlicher Gesellschaften. Diese Erträge werden zwar gleich besteuert (zu 100 Prozent), in der Bemessungsgrundlage zum NFA aber ungleich erfasst.

Als Extrembeispiel sei eine Holdinggesellschaft erwähnt, deren Gewinne zu 100 Prozent aus Schweizer Grundeigentum stammen. Im System vor STAF wurden die Gewinne analog den ordentlich besteuerten Gesellschaften zu 100 Prozent in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Im System nach STAF, z. B. im Jahr 2020, werden diese Gewinne bei einer ehemals ordentlich besteuerten Gesellschaft mit Zeta-1 (und somit zwischen 27,5 Prozent bis 37,5 Prozent) gewichtet, während die Gewichtung solcher Gewinne bei ehemals privilegierten Gesellschaften zu 100 Prozent erfolgt. Eine solch offensichtliche Ungleichbehandlung ist zu vermeiden und somit ist der letzte Satz von Art. 57b, Ziff. 1 antragsgemäss ersatzlos zu streichen.

Anhang 6a

Antrag: Die Berechnung der Bemessungsgrundlage der Gewinne juristischer Personen in Anhang 6a ist wie folgt zu formulieren:

«Die Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen besteht aus der Summe der ordentlichen Gewinne und der gewichteten Boxengewinne ~~und der gewichteten Forschungs- und Entwicklungsaufwände:~~

$$ZK_k = OG_k + \zeta_2 * BG_k + \cancel{(1 - \zeta_2) * FE_k}$$

Begründung: Die Berechnung der massgebenden Gewinne juristischer Personen ist entsprechend unserem Antrag zu Art. 20a anzupassen, d. h. dass bei der Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen (ZK) die historischen Forschungs- und Entwicklungskosten nicht zu berücksichtigen sind und somit der Teil « $(1 - \zeta_2) * FE_k$ » zu streichen ist.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Zug, 18. Juni 2019

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- finanzausgleich@efv.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung